



Einwohnergemeinde Ins

**Aufgabenübertragungsreglement
für die Bereiche
Sozialhilfe und Vormundschaft**

vom 10. September 2009

AUFGABENÜBERTRAGUNGSREGLEMENT FÜR DIE BEREICHE SOZIALHILFE UND VORMUNDSCHAFT

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ins, gestützt auf

- Artikel 16 und 18 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)
- Art. 27 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)
- Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998
- Art. 8 und 44 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung Ins vom 7.12.2001

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde überträgt der Einwohnergemeinde Erlach die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich

- a* der individuellen Sozialhilfe gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe, mit Ausnahme der Aufgaben im Asylbereich,
- b* der institutionellen Sozialhilfe gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe, soweit die kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion das Angebot bereit stellt und finanziert,
- c* der Vormundschaft.

² Die Gemeinde kann die Einwohnergemeinde Erlach durch den Vertrag gemäss Artikel 3 ermächtigen, die Erfüllung einzelner operativer Aufgaben im Bereich der individuellen oder institutionellen Sozialhilfe an Dritte, namentlich an eine andere Gemeinde oder an eine Organisation des Privatrechts, weiter zu übertragen.

Geltendes kommunales
Recht

Art. 2 ¹ Die Aufgaben der Sozialbehörde und der Vormundschaftsbehörde im Sinn der Gesetzgebung über öffentliche Sozialhilfe und Vormundschaft übernimmt eine Kommission der Einwohnergemeinde Erlach, in welcher die Gemeinde vertreten ist.

² Die Organisation und die Zuständigkeiten der Kommission richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über öffentliche Sozialhilfe und Vormundschaft und nach dem Recht der Einwohnergemeinde Erlach.

Vertrag

Art. 3 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Erlach.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 4 ¹ Art. 8a der Gemeindeordnung vom 7.12.2001 (geändert am 11.6.2004 mit Inkrafttreten per 1.1.2005) wird ersatzlos aufgehoben.

² Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Inkrafttreten

Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat Ins am 10. September 2009.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

U. Hunziker

M. Boss

Veröffentlichung

Der Beschluss dieses Reglementes wurde im Amtsanzeiger Nr. 38 vom 18. September 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Ins, 11. September 2009

Der Gemeindegeschreiber:

M. Boss